Vergabenummer	DMT-BAC-0020

Baumaßnahme Schließanlage Leistung Schliessanlage

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1	Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)
1.1	
	Mit der Ausführung ist zu beginnen x am 14.09.2026
	spätestens Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
	in der KW, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
	innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
	nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.
	Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen) x am 30.09.2026
	innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
	in der KW, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
	in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.
1.2	Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:
	x vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
	vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
	folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
	aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
2	Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)
2.1	Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten
	Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs
	zu zahlen:
	€ (ohne Umsatzsteuer)
	Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben
	unberücksichtigt.
	Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
2.2	Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der im
	Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, de den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf 60 Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

	Auf Sicherheit für	die	Vertragserfüllung	wird	verzichte
	, tai Cioriorrioit iai	aio	Voitiagoonanang	WILL	V OI ZIOI

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Ī		Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verz	cichtet
---	--	--	---------

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt

- die Mängelansprüche das Formblatt

 vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt "Vertragserfüllungsbürgschaft" "Mängelansprüchebürgschaft"

"Abschlagszahlungs-/

Vorauszahlungsbürgschaft"

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Verbrauchskosten für Bauwasser und Baustrom trägt der Bauherr.

Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung mit einem Selbstbehalt pro Schaden von 5.000 € netto abgeschlossen. Der Leistungsumfang der Bauleistungsversicherung ist den LV-Anlagen zu entnehmen.

Der Bauherr beabsichtigt, die Kosten der Bauleistungsversicherung auf alle Auftragnehmer umzulegen. Sofern der Auftragnehmer die Leistungen der Bauleistungsversicherung NICHT in Anspruch nehmen will, muss er dies bei Angebotsabgabe schriftlich erklären. Anderenfalls werden die anteiligen Kosten von 0,25% von der Schlussrechnungssumme einbehalten.

(Besondere Vertragsbedingungen)

Der Bauherr hat darüber hinaus dem AN Baulogistik die für die DGNB-Zertifizierung notwendigen Entsorgungsleistungen übertragen. Diese Leistungen sind zentral zu erbringen, um die Zertifizierungsauflagen zu erfüllen. Die Auftragnehmer müssen ihre Abfälle bis zu den in den Etagen vorgehaltenen Entsorgungsbereichen verbringen. Von dort aus übernimmt der AN Baulogistik die weitere Entsorgung. Für diese Serviceleistung werden 1,0% von der Schlussrechnungssumme einbehalten. Diese Kosten sind in der Kalkulation (FB 221) entsprechend zu berücksichtigen.